

► Geschwindigkeitsmessung

Auch OLG Hamm bestätigt: Leivtec ist nicht standardisiert

| Bei einer Geschwindigkeitsmessung mit einem Messgerät vom Typ Leivtec XV3 handelt es sich angesichts der von der PTB bestätigten unzulässigen Messwertabweichungen in speziellen Konstellationen insgesamt nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH. |

Das hat jetzt auch das OLG Hamm entschieden (16.9.21, 1 RBs 115/21, Abruf-Nr. 225355). Zur Rechtsprechung anderer OLG: VA 21, 184 und 202.

► Geschwindigkeitsmessung

Diese Folgen hat die fehlende Standardisierung von Leivtec XV3

| Wir haben in den vergangenen Monaten wiederholt über die Probleme mit dem Messverfahren Leivtec XV3 berichtet. Dieses wird von der überwiegenden Meinung der Obergerichte nicht mehr als standardisiertes Messverfahren angesehen (vgl. z. B. VA 21, 202). Wir stellen Ihnen heute einige AG-Entscheidungen zu Leivtec XV3 vor. |

Das AG Soltau (25.10.21, 11 OWi 9202 Js 24675/20 (875/20), Abruf-Nr. 226012) und das AG Oldenburg (3.11.21, 29 OWi 775 Js 56106/20 (342/21), Abruf-Nr. 226011) nehmen an, dass spätestens nach der Stellungnahme der PTB vom 9.6.21 davon auszugehen ist, dass es sich bei dem Messverfahren Leivtec XV3 nicht mehr um ein standardisiertes Messverfahren im Sinn der BGH-Rechtsprechung handelt. Somit liegen neue Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO, § 85 OWiG vor, die zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen.

Von einem nicht mehr standardisierten Messverfahren ist auch das AG Eilenburg ausgegangen (30.9.21, 8 OWi 956 Js 12381/21, Abruf-Nr. 226001). Das AG hat außerdem ausgeführt, dass – insbesondere voreintragungsfreie – Betroffene in derartigen Fällen mit einer Einspruchsbeschränkung auf die Rechtsfolgen Schuldeinsicht zeigen. Damit könne auf das andernfalls erforderliche Sachverständigengutachten verzichtet werden. Daher sei es sachgerecht, diese Betroffenen in „Fahrverbotsfällen“ nicht mit der Regelfahrverbotsanordnung zu überziehen. Es sei vielmehr verkehrserzieherisch ausreichend, die ohne Fahrverbot als tat- und schuldangemessen anzusehende Geldbuße angemessen zu erhöhen.

PRAXISTIPP | Der vom AG Eilenburg eingeschlagene Weg ist zwar für die Betroffenen positiv. Er steht aber in Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen im Fahrverbotsrecht. Denn nach überwiegender Ansicht kann Nachtatverhalten wie Einsicht oder Geständnis die für die Verhängung eines Fahrverbots vorausgesetzte Erforderlichkeit nicht entfallen lassen (Deutscher in: Burhoff [Hrsg.], Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021, Rn. 1399 m. w. N.). Als Verteidiger sollte man daher in einem Leivtec XV3-Fall den Einspruch besser nicht auf die Rechtsfolge beschränken. Und bei abgeschlossenen Verfahren ist an die Wiederaufnahme nach § 85 OWiG zu denken.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
225355



IHR PLUS IM NETZ

Abruf-Nr. 226012,
226011

**Verzicht auf
Fahrverbot?**

**So müssen Sie als
Verteidiger vorgehen**